

Aichacher Wochenblatt.



Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 15.

14. April. 1844.

Aus Andreer Fehltrü kannst du großen Vortheil ziehen:

Du mußt sie stat zu tadeln, stehen.

Bekanntmachung.

(Den von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen beab-
sichtigten Verein zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse
durch gemeinschaftliche Schriften betr.)

(Schluß.)

§. 13.

Der Ausschuss besteht aus . . . Mitgliedern, wo-
von mindestens . . . in München wohnen müssen,
die den engern Ausschuss bilden.

Der Ausschuss wird aus solchen Mitgliedern des
Vereins ernannt, welche in den §. 1. angeführten
Wissenschaften und ihrer Anwendung als Meister be-
währt und anerkannt sind.

§. 14.

Dehnt sich der Verein auf andere deutsche Staa-
ten ausser Bayern aus, so wird die Zahl der Aus-
schussmitglieder nach Verhältniß der Zahl der in die-
sen Staaten beitretenen Mitglieder aus deren Mitte
vermehrt.

§. 15.

Dem Ausschusse liegt ob, die Aufgaben zu be-
stimmen, über welche Schriften zu bearbeiten und zu
veröffentlichen sind, die Schriftsteller zu wählen, mit
denen wegen Abfassung und Honerirung derselben in
Unterhandlung zu treten, die Gelehrten zu bestimmen,
welchen die Beurtheilung der eingekommenen Arbei-
ten zu übertragen ist, und die Contrakte über den
Druck und Verkauf der Schriften mit Buchhändlern
zu schließen, endlich die Abgabe von Exemplaren
(SS. 2. und 4.) an die Schulen zu bestimmen.

§. 16.

Ueber die im §. 15 bezeichneten Hauptgeschäfte
des Vereines werden sämtliche Ausschussmitglieder
schriftlich vernommen, und nach der Stimmenmehr-

heit entschieden; die Initiative zu diesen Beschlüssen
des gesammten Ausschusses, sowie alle Geschäftsbe-
sorgung nach Maßgabe jener Beschlüsse ist Sache
des engern Ausschusses.

§. 17.

Die in Folge eines Auftrages eingekommenen
Manuscripte werden zwei namhaften Gelehrten des
selben Faches, die nicht gerade Mitglieder zu sein
brauchen, gegen Honorar zur Beurtheilung überge-
ben. Fällt diese so aus, daß die Schrift den Ver-
einszwecken entsprechend erscheint, so wird sie gegen
Zahlung des ganzen, mit dem Verfasser verabredeten
Honorars für alle Zeit Eigenthum des Vereines. Findet
sie sich der Aufgabe des Vereines nicht entspre-
chend, so wird das Manuscript dem Verfasser gegen
Entrichtung eines Drittels des verabredeten Honorars
zurückgegeben und der Verein verzichtet auf das Recht
an dasselbe.

§. 18.

Bereits ausgearbeitete Schriften, ohne daß der
Verfasser einen Auftrag des Ausschusses erhalten,
werden von Niemanden angenommen.

Dagegen behält sich der Verein vor, Preise für
bestimmte literarische Arbeiten aus den §. 1. bezeich-
neten Fächern auszusetzen, deren Prüfung in der bei
Akademien herkömmlichen unparteiischen Weise durch
den gesammten Ausschuss erfolgt.

Der Verfasser der Preisschrift tritt das Eigen-
thum derselben gegen den Empfang des Preises an
den Verein ab.

§. 19.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten nur
für literarische Arbeiten, seyen es eigene Aufsätze
oder Beurtheilungen, Honorar, alle laufenden Ge-
schäfte, Beratungen und Correspondenzen besorgen
sie unentgeltlich.

S. 20.

Alljährlich verfaßt der engere Ausschuss einen Bericht über die Wirksamkeit des Vereins während des Jahres.

Dieser Bericht wird in einer öffentlichen Generalversammlung sämtlicher Vereinsmitglieder vorgelesen und nach erfolgter Genehmigung der Versammlung veröffentlicht.

S. 21.

Dem Ausschusse ist ein Sekretär beigegeben, welcher in dessen Sitzungen das Protokoll führt, nach den Weisungen des Ausschusses die Correspondenz besorgt, unter Mitverschuß eines Ausschussmitgliedes die Vereinskassa führt, und alljährlich Rechnung stellt, welche einen Theil des Jahresberichts bildet, (S. 20.) Cassen- und Rechnungsführung wird während des Jahres öfters durch verschiedene Ausschussmitglieder untersucht.

Der Sekretär besorgt außer der Registratur zugleich den Verschluß der vielleicht bei dem Ausschusse aufzubewahrenden Exemplare der Vereinschriften.

Derselbe hat angemessene Caution zu stellen, und empfängt angemessene Denumeration. Er wird das Erstmal unmittelbar, späterhin auf Vorschlag des Ausschusses von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen in widerruflicher Eigenschaft ernannt.

VI. Schluß-Bestimmung.

S. 22.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das alsdann vorhandene Vermögen desselben nach dem Beschlusse des Ausschusses, Schulzwecken in den Staaten, in denen der Verein Mitglieder besitzt, und zwar nach Verhältniß der Zahl dieser Mitglieder, zugewendet.

Circulare

an sämtliche Vorsteher des Polizei-Distriktes Nischach und den Stadtmagistrat Nischach.

(Collete für die durch Wolkenbruch beschädigten Bewohner von Biergesheim lgl. Landgerichts Donauwörth betr.)

Nach dem Er. Majestät der König allergnädigst geruht haben, daß für die im obenstehenden Betreff Genannten eine Hauscollete veranstaltet wird, so werden die Vorsteher und der Magistrat Nischach zur ungesäumten Vornahme derselben hierdurch beauftragt, und hiebei angewiesen, die Ergebnisse oder Fehlanzeigen binnen 14 Tagen ganz bestimmt hieher einzusenden.

Nischach, den 9. April 1844.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An sämtliche Gemeinde-Vorsteher des königl. Landgerichts Nischach.

(Herstellung der Verbindungswege betr.)

Unter Hinweisung auf das besondere unterm 26. März l. J. wegen Herstellung der Verbindungswege erlassene Circulare wird den Gemeinde-Vorstehern noch eröffnet, daß zur Herstellung der Verbindungswege die ganze politische Gemeinde verbunden ist, und daher auf die Uebereinkommen, welche unter den einzelnen Ortschaften wegen dieser Herstellung der Wege getroffen werden, keine Rücksicht genommen werden kann, daher auch Strafen und Zwangsmaassregeln nur gegen die politische Gemeinde und nicht gegen die einzelnen Ortschaften eintreten.

Nischach, den 11. April 1844.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß einer höchsten Entschliessung der kgl. Regierung von Oberbayern v. 13. ds. Mts. steht man sich veranlaßt, sämtliche gutsberrliche Bräuhäus-Verwaltungen, Bräuer und Wirthe auf die allerhöchste Verordnung vom 25. April 1811 Art. 4. und insbesondere jene vom 19. Mai 1825 Art. 3. und 5. (Regierungsblatt Jahrgang 1825 Seite 463 und 464) aufmerksam zu machen, wornach es den Wirthen bei scharfer Abndung verboten ist, sich bei Abnahme des Bieres mehr als die gesetzliche Mannsnahrung von 2 pf. per Maass zu bedingen, oder durch andere begehrt werdende Vortheile sich eine höhere Vergütung zu ergänzen, und nach welcher Verordnung dieselben Strafen gegen Bräuhäusbesitzer anzuwenden sind, welche sich zu einer höhern Vergütung als die Verordnung von 1811 bestimmt, verstehen, oder die Wirthe durch andere Vortheile für sich gewinnen.

Nischach den 24. März 1844.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Nachträglich zur diesseitigen Veröffentlichung am 14. März l. Js., das die Kunststraßen befahren-
Fahrwerk betreffend, wird bemerkt, daß auch die
Landstraße von Augsburg nach Neuburg als solche
Kunststraße ist, daher auch auf dieser Straße
vorübergehend die Felgen die für das auf Kunststraßen
verwendete Fahrwerk vorgeschriebene Beschaffenheit der
Felgen haben müssen.

Michach den 3. April 1844.

Königliches Landgericht Michach.

Wimmer.

Anzeige und Empfehlung.

Der Unterzeichnete bringt hiemit zur Kenntniß
des verehrlichen Publikums, daß er durch höchste Ent-
scheidung der kgl. Regierung von Oberbayern vom
14. März l. Js. die Concession zur Errichtung von
Stellwagenfabriken von Michach nach Augsburg und
umgekehrt erhalten habe.

In Michach fährt derselbe von seinem Gasthose
aus vom 1. November bis 1. April jeden Freitag,
dann vom 1. April bis 30. Oktober alle **Dienstage**,
Freitage und **Sonntage** nach Augsburg und
umgekehrt vom Gasthose des Bachwirthes Herrn
Haur aus, bei welchem Fahrbilleten gelöst werden
können, nach Michach wieder zurück, und richtet die
Stunden der Abfahrt sowohl in Michach als bei der
Abfahrt in Augsburg nach denen der Münchener-
Augsburger-Eisenbahn-Fahrten in der Art ein, daß
die Reisenden Morgens rechtzeitig in dem Bahnbofe
in Augsburg zur Weiterreise auf der Eisenbahn an-
kommen, und von dort Abends nach ihrer Ankunft
auf der Eisenbahn noch mit dem Stellwagen nach
Michach gelangen können. Die Fahrtaxe von Michach
nach Augsburg einschließlic 30 Pfund Gepäcks be-
trägt in 36 kr., und jene der Rückfahrt ebenfalls
in 36 kr. für die Person. Zugleich erlaubt sich der
Unterzeichnete hiebei sein wohleingerichtetes Gasthaus
zum Ostermair in Michach allen verehrlichen Reisen-
den unter der Versicherung zu empfehlen, daß er stets
durch solide Bedienung und billige Preise das ihm
geschenkte Vertrauen zu ehren bemüht sein werde.

Michach den 11. April 1844.

Kaver Böck, Gastgeber.

Gemeinnütziges.

Das sicherste Mittel die Erdflöhe (Chrysomela)
zu vertreiben.

Man übergießt eine Handvoll frisches und trocke-
nes Wermuthkraut mit kochenden, auch mit kaltem
Wasser, läßt es 4, 6 bis 12 Stunden stehen, und
streckt dann die auszusetzenden Pflanzen mit ihren Blät-
tern, Herzen bis zum Stengel, so daß die Wurzeln
nicht benetzt werden, an einem kühlen Ort in diesem
Aufguss nach 6, 8 bis 10 Stunden, aber auch schon
nach einer halben Stunde, kann man sie setzen, und
versichert sein, daß sich schwerlich ein Erdfloh an ihnen
vergreifen wird; fällt er auch hin und da ein Blatt
an, welches von dem Aufguss nicht benetzt wurde, so
ist dieß unbedeutend und der Pflanze nicht tödtend.
Die Bitterkeit ist so daurend, daß es selten eines noch-
maligen Besprengens auf dem nunmehrigen Standort
bedarf, es sey denn, daß bald nach der Verlegung
häufige und beständige Regengüsse eintreten, dann ist es
beim nächsten trockenen Tage gut, eine Besprengung
mit diesem Aufguss, vermittelt eines Strohpinsels
vorzunehmen. Hat die Pflanze einmal 14 Tage bis 3
Wochen gewachsen, dann ist sie dem Gebiß dieser
Feinde zu hart, und weiter nichts von ihnen zu be-
fürchten. — Junge Saamenbeete, Rübsaat, Tabacks-
felder u. s. w. können auf gleiche Art vor ihnen
geschützt werden, wenn man auf letztere Weise ver-
fährt.

Ebaidschen-Verkauf.

Ein einspänniges, ganz gut erhaltenes Ebaids-
chen ist zu verkaufen, und bei der Redaktion dieses
Blattes zu erfragen.

Kapit. I-Gesuch.

500 fl. werden auf erste Hypothek zu 4 Prozent
in Vöde aufzunehmen gesucht. Das Uebrige bei der
Redaktion.

Lotto.

Bei der Ziehung in München den 9ten April l. J.
kamen folgende Nummern zum Vorschein:

11 56 81 16 88

Die nächste Ziehung ist am 18. April zu Regens-
burg.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 13. April 1844.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindeste				gefallen.		gestiegen.	
				Sch ä f f e l.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
Waizen	153	147	6	21	40	21	13	20	28	3120	23	—	—	—	23
Korn	129	129	—	15	25	14	58	14	29	1931	41	—	—	—	11
Gerste	31	31	—	14	31	14	18	13	55	443	45	—	—	—	24
Haber	153	153	—	7	39	7	9	6	43	1094	22	—	—	—	13
Summa	466	460	6							6550	11				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Ant.	Theil.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr.	dl.
Ochsenfleisch	11	2	1 Halbkreuzer Semmel	—	2	—	2	Semmelmehl	6	1
Rindfleisch	10	—	1 Kreuzer Semmel	—	4	1	—	Schönmehl	5	1
Schweinfleisch	15	—	1 Halbkreuzer Roggl	—	3	1	2 1/2	Nachmehl	4	1
Kalbfleisch	10	—	1 Kreuzer Roggl	—	6	3	1	Roggenmehl	4	—
Schafffleisch	—	—	1 Halbbagen Laib	—	19	—	—	1 Pfd. Roggenbrod	3	1
			1 Bagen Laib	1	6	—	—			

Bier, pr. Maas.

Sonstige Venalien.

	fr.	dl.		fr.	dl.		fr.	dl.
Sommerbier Vom Ganter	—	—	1 Maas Milch	4	—	1 Pfd. Kerzen, gegossene	28	—
Schenckpreis	—	—	1 Pfd. Butter	18	—	1 " " gezogene	26	—
Winterbier Vom Ganter	4	2	1 " Schmalz	23	—	1 " Salz	4	—
Schenckpreis	5	—	1 " Seife	22	—	13 Stück Eier	8	—

Friedberger Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Ant.	Mehl, pr. Viertel.	fl.	kr.
Ochsenfleisch	12	—	1 Halbkreuzer Semmel	—	1	3 1/2	Feines Mundmehl	11	10
Rindfleisch	11	—	1 Kreuzer Semmel	—	3	3	Semmelmehl	1	2
Schweinfleisch	15	—	1 Halbkreuzer Roggl	—	3	—	Geringeres Mehl	5	4
Kalbfleisch	8	—	1 Kreuzer Roggl	—	6	—	Nachmehl	—	46
Schafffleisch	9	—	1 Bagen Laib	1	1	—	Backmehl	—	28
			1 Achtkreuzer Laib	2	2	—			

Auswärtige Schranken-Preise.

München 13. April, Augsburg 12. April, Schrobenh. 11. April, Rain 6. April, Pöttmes 9. April, Friedb. 11. April

Ort der Schranne.	Teesen.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.			höchst.			höchst.			höchst.			höchst.		
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.
München . .	—	—	—	20	30	19	40	18	58	15	5	14	9	13	17
Augsburg . .	—	—	—	21	22	20	44	19	47	15	43	15	19	14	42
Schrobenhausen	—	—	—	21	28	20	47	20	10	15	2	14	38	14	7
Rain . . .	—	—	—	22	18	20	30	18	30	15	6	14	—	12	30
Pöttmes . .	—	—	—	21	36	20	15	19	43	14	53	14	41	14	6
Friedberg . .	8	6	7	45	7	16	22	41	22	12	21	45	15	28	14

Auswärtige Holz- und Futterpreise.	Ort.	Buchen		Birken		Föhren		Fichten		Heu		Grummet		Roggenstr.		Haber		
		pr. Klafter.								pr. Zentner.								
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	
	München	10	24	9	21	7	48	7	36	1	19	1	30	1	3	—		
	Augsburg	14	—	13	30	10	30	9	24	1	—	—	48	—	45	—		

Verantwortlicher Redakteur: Thomas Müller.